

Regelung der besonderen Anerkennung junger Exzellenz im Niedersorbischen

§1

Gegenstand der besonderen Anerkennung

- (1) Das WITAJ-Sprachzentrum zollt dem erfolgreichen Erlernen der niedersorbischen Sprache besondere Anerkennung.
- (2) Gewürdigt werden das besondere Engagement beim Erlernen der sorbischen/wendischen Sprache und das Bestehen der Zertifikatsprüfung für Niedersorbisch nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen mindestens auf dem Niveau C1 mit dem Prädikat „Gut“ oder „Sehr gut“. Die besondere Anerkennung soll zum Sprachgebrauch ermutigen und zur Nachahmung motivieren. Zudem soll sie verdeutlichen, dass es auch außerhalb der schulischen/universitären Bildung vielfältige Sprachaneignungsmöglichkeiten durch die individuelle Nutzung von Veranstaltungen, Lehrmitteln und Sendungen gibt. Mit der besonderen Anerkennung soll auch festgestellt werden, inwieweit niedersorbisch sprechende Personen über eine exzellente sprachliche Expertise verfügen, die sie in die niedersorbische Sprachgemeinschaft einbringen können.

§ 2

Dotierung der besonderen Anerkennung

- (1) Die besondere Anerkennung kann jährlich von zwei Personen erworben werden. Sie ist mit jeweils 5.000 € dotiert. Die Anerkennung wird zusammen mit einer Urkunde überreicht.

§ 3

Auswahlkriterien

- (1) Die besondere Anerkennung kann Personen zuteilwerden, die zum Zeitpunkt der Bewerbung im Alter von 18 bis 30 Jahren sind.
- (2) Das erfolgreiche Erlernen des Sorbischen/Wendischen wird durch das Bestehen der Zertifikatsprüfung für Niedersorbisch nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen mindestens auf dem Niveau C1 mit dem Prädikat „Gut“ oder „Sehr gut“ nachgewiesen.

- (3) Bewerbungen um die besondere Anerkennung junger Exzellenz im Niedersorbischen sind bis zum 31.07. eines jeden Jahres im WITAJ-Sprachzentrum einzureichen. Die Bewerbungsfrist wird öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Kann nicht allen Bewerbungen entsprochen werden, obwohl sie die Kriterien erfüllen, entscheidet das jeweils höhere Lebensalter der Kandidaten über die Reihenfolge. Eine erneute Bewerbung der nicht berücksichtigten Personen in darauffolgenden Jahren ist möglich. Bei der Auswahl wird das Alter zum Zeitpunkt der Erstbewerbung berücksichtigt, soweit Personen das Alter von 30 Jahren inzwischen überschritten haben.
- (5) Die besondere Anerkennung kann die jeweilige Person nur einmal erhalten.

§ 4

Auswahl der Bewerbungen

Die Auswahl der Bewerbungen trifft eine Jury, welche aus drei Personen besteht. Über die Zusammensetzung entscheidet die Leiterin des WITAJ-Sprachzentrums. Die Jurymitglieder haben über geeignetes Fachwissen zu verfügen.

§ 5

Übergabe

- (1) Die besondere Anerkennung wird im Rahmen einer Sitzung des Bundesvorstandes der Domowina vorgenommen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die besondere Anerkennung besteht nicht.

§ 6

Veröffentlichung

Diese Regelung wird in deutscher und niedersorbischer Sprache veröffentlicht.

Bautzen, den 24.06.2024

WITAJ-Sprachzentrum

Dr. Beate Brëzan | Leiterin